

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Bad Breisig
vom 12.12.2023

Der Verbandsgemeinderat Bad Breisig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. Seite 21), des § 8 Abs. 3 sowie der §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz -LBKG-) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. S. 747), und des § 2 Abs. 1 sowie der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz

- (1) Die Verbandsgemeinde Bad Breisig unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich § 3 dieser Satzung sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Bad Breisig kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 GemO keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie z. B. Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, die aufgrund § 33 LBKG oder anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Der Wehrleiter entscheidet in Absprache mit dem betroffenen Wehrführer, ob eine Absicherung durch die Feuerwehr erfolgt. Voraussetzung ist, dass eine schriftliche Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig zur Durchführung von Absicherungsmaßnahmen durch die Feuerwehr vorliegt.
- (5) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154).

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.
Der pauschalisierte Stundensatz verändert sich hinsichtlich seiner Höhe entsprechend den jeweiligen neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes über die durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von vollbeschäftigten Arbeitnehmern.
- (4) Für Feuerwehrfahrzeuge und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor. Im Übrigen bleiben die in dieser Satzung geregelten Stundensätze für weitere Feuerwehrfahrzeuge und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.
- (7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Bad Breisig entstehen für
 1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen.
 2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v. H, insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und

- c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Bad Breisig ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Bad Breisig nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 30.12.2020 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bad Breisig vom 10.10.2003 außer Kraft.
- (3) Für den Zeitraum vom 30.12.2020 bis zur Bekanntmachung dieser Satzung findet die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bad Breisig vom 12.12.2023 mit der Maßgabe Anwendung, dass die pauschalierten Personalkosten und die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge die Beträge nach der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 10.10.2003 nicht übersteigen darf.

Bad Breisig, den 12.12.2023
Verbandsgemeinde Bad Breisig


Caspers
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

53498 Bad Breisig, den 12.12.2023
Verbandsgemeinde Bad Breisig


Caspers
Bürgermeister

Anlage

zu § 5
der Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Bad Breisig
vom 12.12.2023

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1	Personal	
1.1	<p>Ehrenamtliche Einsatzkräfte</p> <p>Durchschnittlicher Bruttoarbeitslohn des Vorjahres je Stunde (§ 36 Abs. 7 LBKG): (2022 = 30,50 €, gerundet = zurzeit 31,00 €) + Zuschlag für Gemeinkosten in Höhe von 10% = zurzeit 3,10 € + Zuschlag für die Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 8 LBKG i. V. m § 11 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung der VG Bad Breisig und § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung = zurzeit 16,17 €</p> <p>Der durchschnittliche Bruttoarbeitslohn wird jährlich zum 01.01. automatisch der aktuellen Entwicklung angepasst. Der Zuschlag für die Aufwandsentschädigung je Stunde für ehrenamtliche Einsatzkräfte wird bei Änderungen der pauschalen Entschädigung nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung automatisch angepasst.</p>	<p>50,27 €</p>
1.2	<p>Hauptamtliche Einsatzkräfte</p> <p>Zurzeit nicht relevant.</p>	<p>gemäß § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses</p>
2	<p>Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge (Berechnung gemäß § 36 Abs. 9 LBKG)</p> <p>Rüstwagen (RW) 1 – Erstzulassung 23.07.1992 Einsatzleitwagen (ELW) 1 – Erstzulassung 06.03.2013</p>	<p>73,53 € 90,35 €</p>

	<p>Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) – Erstzulassung 19.09.2014 Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF) 3 - Erstzulassung 12.05.2015 Hilfeleistungs-Löschfahrzeug (HLF) 10 – Erstzulassung 23.07.2021 Quad – Erstzulassung 28.07.2022</p> <p>Rettungsboot (RTB) II Rochen 5/0 – Baujahr 2015 Drehleiter (DLK) 18-12 – Erstzulassung 25.01.1991 Gerätewagen (GW) – Erstzulassung 30.10.1997 Drehleiter (DLK) 23-12 – Erstzulassung 12.05.2003 Löschgruppenfahrzeug (LF) 10/6 – Erstzulassung 13.06.2008 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) – Erstzulassung 15.07.2011 Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF) 2 – Erstzulassung 14.08,2018 Mehrzweckboot (MZB) FASTER 650 Cat. – Baujahr 2011</p> <p>Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) – Erstzulassung 16.12.2010 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) – Erstzulassung 06.05.2014</p> <p>Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) – Erstzulassung 22.05.2003 Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF) 1 – Erstzulassung 04.05.2018</p> <p>Tanklöschfahrzeug (TLF) 16/25 – Erstzulassung 17.11.1981 Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) – Erstzulassung 20.11.2001 Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF) 1 – Erstzulassung 04.05.2018</p>	<p>46,12 € 122,33 € 279,82 € 13,72 €</p> <p>46,75 € 222,01 € 106,20 € 402,21 € 103,91 € 32,15 € 114,61 € 61,88 €</p> <p>95,82 € 58,50 €</p> <p>63,02 € 73,14 €</p> <p>91,39 € 60,49 € 73,14 €</p>
3	<p>Brandsicherheitsdienst außerhalb der Gefahrenabwehr</p> <p>Je Einsatzkraft gemäß § 11 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung der VG Bad Breisig und § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung + Fahrzeugkosten gemäß Nr. 2 dieser Anlage</p> <p>Die pauschale Entschädigung je Stunde für ehrenamtliche Einsatzkräfte, die am Brandsicherheitsdienst außerhalb der Gefahrenabwehr teilnehmen, wird bei einer Änderung des § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung automatisch angepasst.</p>	16,17 €
4	<p>Türöffnungen außerhalb der Gefahrenabwehr (§ 36 Abs. 1 Nr. 12b LBKG), die nicht von einem Sicherheitsdienst, einem Hausnotrufdienst oder einem ähnlichen Dienst angefordert wurden</p> <p>Je Einsatzkraft gemäß § 11 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung der VG Bad Breisig und § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung + Fahrzeugkosten gemäß Nr. 2 dieser Anlage</p> <p>Die pauschale Entschädigung je Stunde für ehrenamtliche Einsatzkräfte, die an einer Türöffnung außerhalb der</p>	16,17 €

	<p>Gefahrenabwehr aktiv beteiligt sind, wird bei einer Änderung des § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung automatisch angepasst.</p>	
5	<p>Fehlalarm durch private Rauchmelder außerhalb der Gefahrenabwehr</p> <p>Je Einsatzkraft gemäß § 11 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung der VG Bad Breisig und § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung + Fahrzeugkosten gemäß Nr. 2 dieser Anlage</p> <p>Die pauschale Entschädigung je Stunde für ehrenamtliche Einsatzkräfte, die aufgrund des Fehlalarms eines Rauchmelders außerhalb der Gefahrenabwehr zu einem vermeintlichen Einsatzort ausrücken, wird bei einer Änderung des § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung automatisch angepasst.</p>	16,17 €
6	<p>Falschalarm durch Brandmeldeanlagen (§ 36 Abs. 1 Nr. 9a LBKG)</p> <p>Berechnung des Kostenersatzes grundsätzlich gemäß Nr. 1 und 2 dieser Anlage</p> <p>Maximal berechnet wird je Einsatz: Staffelbesetzung MTF = 6 Einsatzkräfte x 1,0 Stunden Besatzung DLK 23-12 = 3 Personen x 1,0 Stunden Pauschalen für MTF und DLK 23-12 (gemäß Nr. 2 dieser Anlage) x 1,0 Stunden</p>	
7	<p>Reine Tragehilfen für den Rettungsdienst (§ 36 Abs. 1 Nr. 10 LBKG)</p> <p>Berechnung des Kostenersatzes grundsätzlich gemäß Nr. 1 und 2 dieser Anlage</p> <p>Maximal berechnet wird je Einsatz: Staffelbesetzung MTF = 6 Einsatzkräfte x 1,0 Stunden Besatzung DLK 23-12 = 3 Personen x 1,0 Stunden Pauschalen für MTF und DLK 23-12 (gemäß Nr. 2 dieser Anlage) x 1,0 Stunden</p>	